



DAS ECN-KRONZEUGENREGELUNGSMODELL

I. EINLEITUNG

1. In dem System paralleler Zuständigkeiten der Kommission und der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden gilt ein bei einer bestimmten Behörde gestellter Antrag auf Kronzeugenbehandlung¹ nicht als Antrag auf Kronzeugenbehandlung bei einer anderen Behörde. Daher liegt es im Interesse des Antragstellers, bei allen Wettbewerbsbehörden, die für die Anwendung von Artikel 81 EG-Vertrag in dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Gebiet zuständig sind (nachstehend „Artikel 81-Wettbewerbsbehörden“ genannt) und ggf. als gut geeignet angesehen werden, gegen die fragliche Zuwiderhandlung vorzugehen, eine Kronzeugenbehandlung zu beantragen².
2. Mit dem ECN-Kronzeugenregelungsmodell (nachstehend „ECN-Modell“ genannt) soll sichergestellt werden, dass potenzielle Antragsteller nicht durch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Kronzeugenregelungen im ECN davon abgehalten werden, einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung zu stellen. Daher ist in dem ECN-Modell die Behandlung dargelegt, von der Antragsteller bei sämtlichen ECN-Mitgliedern ausgehen können, sobald alle Regelungen angeglichen worden sind. Außerdem zielt das ECN-Modell darauf ab, in Fällen, in denen die Kommission zur Bearbeitung des Falls besonders geeignet ist, die durch die gleichzeitige Antragstellung bei mehreren Behörden bedingte Belastung zu verringern, indem ein einheitliches System von Kurzanträgen eingeführt wird.
3. Die ECN-Modellregelung setzt einen Regelungsrahmen für die Behandlung von Anträgen auf Kronzeugenbehandlung für alle Unternehmen fest, die an unter die Regelung fallenden Absprachen, Vereinbarungen und Verhaltensweisen beteiligt sind. Die ECN-Mitglieder verpflichten sich, sich innerhalb ihrer Zuständigkeit nach

¹ Der Begriff „Kronzeugenbehandlung“ umfasst sowohl den Erlass als auch die Ermäßigung von Geldbußen, die andernfalls gegen einen Kartellbeteiligten verhängt worden wären, als Gegenleistung für die aus freien Stücken erfolgte Offenlegung von Informationen zu dem Kartell vor oder während der Ermittlungsphase des Verfahrens, die bestimmten Kriterien genügt (vgl. Randnummer 37 der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (nachstehend „Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN“ genannt)).

² Vgl. Randnummer 38 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN.

Kräften um die Angleichung ihrer Regelungen an die ECN-Modellregelung zu bemühen. Unbeschadet des ECN-Modells können Wettbewerbsbehörden im Rahmen ihrer Regelungen Antragstellern eine günstigere Behandlung gewähren.

II. GELTUNGSBEREICH DER REGELUNG

4. Unter das ECN-Modell fallen geheime Absprachen, insbesondere Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zur Beschränkung des Wettbewerbs durch Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten oder Aufteilung von Märkten einschließlich Angebotsabsprachen.

III. ERLASS DER GELDBUSSE

Typ IA

5. Die Wettbewerbsbehörde erlässt einem Unternehmen die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, sofern
 - a) das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Behörde ihrer Ansicht nach zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags ermöglichen, gezielte Nachprüfungen/Durchsuchungen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Kartell durchzuführen;
 - b) der Wettbewerbsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits hinreichende Beweise für eine Nachprüfungsentscheidung/das Erwirken einer richterlichen Durchsuchungsanordnung vorlagen oder sie nicht bereits eine Nachprüfung/Durchsuchung im Zusammenhang mit den mutmaßlichen Kartellabsprachen durchgeführt hatte;
 - c) die Bedingungen für eine Kronzeugenbehandlung erfüllt sind.
6. Um der Wettbewerbsbehörde die Durchführung gezielter Nachprüfungen/Durchsuchungen zu ermöglichen, sollte das Unternehmen der Behörde folgende Angaben liefern können:
 - Name und Anschrift der juristischen Person, die den Antrag auf Erlass der Geldbuße stellt;
 - die Namen der anderen an dem mutmaßlichen Kartell beteiligten Parteien;
 - eine genaue Beschreibung des mutmaßlichen Kartells, einschließlich:
 - der betroffenen Produkte;
 - der betroffenen Gebiete;
 - der Dauer;
 - der Art des mutmaßlichen Kartells;

- Beweise für das mutmaßliche Kartell, die sich in seinem Besitz befinden oder auf die er Zugriff hat (insbesondere Beweismittel, die aus dem relevanten Zeitraum stammen);
- Informationen über etwaige bisherige oder künftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung bei anderen Artikel 81-Wettbewerbsbehörden oder außereuropäischen Wettbewerbsbehörden im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell.

Typ 1B

7. In Fällen, in denen keinem Unternehmen ein bedingter Erlass der Geldbußen gewährt worden war, bevor die Wettbewerbsbehörde eine Nachprüfung/Durchsuchung durchführte oder bevor ihr hinreichende Beweise für eine Nachprüfungsentscheidung/das Erwirken einer richterlichen Durchsuchungsanordnung vorlagen, erlässt die Wettbewerbsbehörde einem Unternehmen die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, sofern
 - a) das Unternehmen als erstes Beweismittel vorlegt, die es der Wettbewerbsbehörde ihrer Ansicht nach ermöglichen, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag³ in Form eines mutmaßlichen Kartells festzustellen;
 - b) die Wettbewerbsbehörde zum Zeitpunkt der Beweisvorlage nicht über ausreichende Beweismittel verfügte, um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag bezüglich des mutmaßlichen Kartells feststellen zu können;
 - c) die Bedingungen für eine Kronzeugenbehandlung erfüllt sind.

Von der Stellung eines Antrags auf Erlass der Geldbuße ausgeschlossene Unternehmen

8. Einem Unternehmen, das andere Unternehmen zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat, kann die Geldbuße aufgrund der Regelung nicht erlassen werden⁴.

IV. ERMÄßIGUNG DER GELDBUßE: TYP 2

9. Für Unternehmen, die für einen Erlass der Geldbuße nicht in Betracht kommen, kann die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, ermäßigt werden.
10. Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, muss das Unternehmen der Wettbewerbsbehörde Beweismittel für das mutmaßliche Kartell vorlegen, die nach Auffassung der Behörde gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in ihrem Besitz befindlichen Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen. Der Begriff „erheblicher Mehrwert“ bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die vorgelegten Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder

³ Bei einzelstaatlichen Regelungen sollte die entsprechende Rechtsgrundlage hinzugefügt werden.

⁴ Deutschland und Griechenland weisen darauf hin, dass der alleinige Anführer nicht in den Genuss eines Erlasses der Geldbusse nach ihrem Bonusprogramm kommen kann.

ihrer Ausführlichkeit der Wettbewerbsbehörde dazu verhelfen, das mutmaßliche Kartell nachzuweisen.

11. Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße trägt die Wettbewerbsbehörde dem Zeitpunkt Rechnung, zu dem die Beweismittel vorgelegt wurden (einschließlich der Tatsache, ob der Antragsteller das erste, zweite oder dritte usw. Unternehmen war, das einen Antrag stellte), sowie ihrer Einschätzung des Mehrwerts der Beweismittel. Unternehmen, die einen Typ 2-Antrag stellen, kann eine Ermäßigung von bis zu 50 % der Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, gewährt werden.
12. Legt ein Typ 2-Antragsteller schlüssige Beweise vor, die der Wettbewerbsbehörde zur Feststellung zusätzlicher Fakten verhelfen, die sich wiederum unmittelbar auf die Höhe der Geldbuße auswirken, wird dieser Tatsache bei der Festsetzung der gegenüber dem Unternehmen, das diese Beweise übermittelte, zu verhängenden Geldbuße Rechnung getragen.

V. BEDINGUNGEN FÜR DIE KRONZEUGENBEHANDLUNG

13. Um für eine Kronzeugenbehandlung im Rahmen dieser Regelung in Betracht zu kommen, muss der Antragsteller alle folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (1) Er beendet seine Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell unverzüglich nach der Antragstellung⁵, außer wenn seine weitere Beteiligung nach Auffassung der Wettbewerbsbehörde im Interesse einer wirksamen Vorbereitung ihrer Nachprüfungen/Durchsuchungen angebracht wäre;
 - (2) Er arbeitet ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss des Falls ernsthaft, uneingeschränkt und kontinuierlich mit der Wettbewerbsbehörde zusammen; dies beinhaltet, dass er
 - a) der Wettbewerbsbehörde unverzüglich alle relevanten Informationen und Beweismittel, die sich in seinem Besitz befinden oder auf die er Zugriff hat, übermittelt;
 - b) weiterhin zur Verfügung steht, um unverzüglich Antworten auf Auskunftsverlangen der Wettbewerbsbehörde zu geben, die ihrer Auffassung nach zur Feststellung relevanter Fakten beitragen können;
 - c) dafür sorgt, dass derzeitige und, soweit möglich, frühere Mitarbeiter (einschließlich von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern, etc.) für Befragungen durch die Wettbewerbsbehörde zur Verfügung stehen;
 - d) relevante Informationen und Beweise nicht vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;
 - e) solange Stillschweigen über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Kronzeugenbehandlung wahrt, bis die Wettbewerbsbehörde den

⁵ In dieser Randnummer 13 ist unter dem Begriff „Antrag“ je nach Fall ein Antrag auf einen Marker, ein Kurzantrag oder ein Vollantrag auf Kronzeugenbehandlung zu verstehen.

Beteiligten ihre Beschwerdepunkte⁶ mitgeteilt hat (sofern mit der Wettbewerbsbehörde nicht anders vereinbart).

- (3) Er darfschon vor der eigentlichen Antragstellung, sobald er die Stellung eines Antrags erwägt, auf keinen Fall
 - a) für den Antrag relevante Beweismittel vernichtet haben oder
 - b) die Tatsache, dass er die Stellung eines Antrags in Erwägung zieht, bzw. den Inhalt des Antrags offengelegt haben; eine Offenlegung gegenüber anderen Artikel 81-Wettbewerbsbehörden oder außereuropäischen Wettbewerbsbehörden ist allerdings zulässig.

VI. VERFAHREN

Kontaktaufnahme mit der Wettbewerbsbehörde

14. Ein Unternehmen, dass die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen möchte, muss bei der Wettbewerbsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen und ihr die vorgenannten Informationen übermitteln. Vor der Stellung eines förmlichen Antrags kann der Antragsteller anonym an die Wettbewerbsbehörde herantreten, um sich vorab informell über die Modalitäten der Kronzeugenregelung zu informieren.
15. Wurde ein formeller Antrag gestellt, stellt die Wettbewerbsbehörde auf Antrag eine Eingangsbestätigung aus, auf der Datum und Uhrzeit des Antrags vermerkt sind. Die Wettbewerbsbehörde bearbeitet die Anträge bezüglich desselben mutmaßlichen Kartells in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Verfahren bei Anträgen auf Erlass der Geldbuße

Marker für Antragsteller

16. Ein Unternehmen, das einen Antrag auf Erlass der Geldbuße stellen möchte, kann zunächst einen „Marker“ beantragen. Ein Marker schützt den Rang eines Antragstellers für einen befristeten Zeitraum, während dessen er die erforderlichen Informationen und Beweismittel zusammentragen kann, um den Mindestbeweisanforderungen für den Erlass der Geldbuße zu genügen.
17. Es steht im Ermessen der Wettbewerbsbehörde, ob sie einen Marker zugesteht oder nicht. Wird ein Marker gewährt, setzt die Wettbewerbsbehörde die Frist fest, innerhalb der der Antragsteller den Antrag „vervollständigen“ muss, indem er die zur Erfüllung der Mindestbeweisanforderungen für den Erlass der Geldbuße erforderlichen Informationen vorlegt. Vervollständigt der Antragsteller den Antrag innerhalb der gesetzten Frist, wird davon ausgegangen, dass die Informationen und Beweismittel an dem Tag vorgelegt wurden, an dem der Marker gewährt wurde.

⁶ Angesichts der Vielfalt an Verfahren und Ermittlungsweisen in den verschiedenen Rechtsordnungen wurde das ECN-Modell so konzipiert, dass sowohl Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren abgedeckt sind. Die Begriffe „Beschwerdepunkte“ und „Mitteilung der Beschwerdepunkte“ sind so zu verstehen, dass sie alle entsprechenden Schritte der relevanten Verfahren abdecken, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und den Beteiligten die Beschwerdepunkte der Wettbewerbsbehörde **förmlich** mitgeteilt werden.

18. Um für die Gewährung eines Markers in Betracht zu kommen, muss der Antragsteller der Wettbewerbsbehörde seinen Namen und seine Anschrift sowie die folgenden Informationen übermitteln:
- die Anhaltspunkte für das Bestehen eines mutmaßlichen Kartells, die zu dem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung führten;
 - die Namen der anderen an dem mutmaßlichen Kartell beteiligten Parteien;
 - die betroffenen Produkte;
 - die betroffenen Gebiete;
 - die Dauer des mutmaßlichen Kartells;
 - die Art des mutmaßlichen Kartells;
 - Informationen über bisherige oder etwaige künftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung bei anderen Artikel 81-Wettbewerbsbehörden oder außereuropäischen Wettbewerbsbehörden im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell.

Erlass der Geldbuße

19. Sobald die Wettbewerbsbehörde festgestellt hat, dass die übermittelten Beweismittel den Mindestanforderungen für den Erlass der Geldbuße genügen, sichert sie den Unternehmen schriftlich einen bedingten Erlass der Geldbuße zu.
20. Genügen die Beweismittel den Mindestanforderungen nicht, teilt die Wettbewerbsbehörde dem Unternehmen schriftlich mit, dass sein Antrag auf Erlass der Geldbuße abgelehnt wird. In diesem Fall kann das Unternehmen die Wettbewerbsbehörde ersuchen, seinen Antrag als Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße zu behandeln.
21. Die Wettbewerbsbehörde entscheidet am Ende des Verfahrens endgültig über den Erlass der Geldbuße. Stellt die Wettbewerbsbehörde nach Zusicherung eines bedingten Erlasses der Geldbuße abschließend fest, dass der Antragsteller andere Unternehmen zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen hat oder dass er nicht alle Bedingungen für eine Kronzeugenbehandlung erfüllt, teilt sie ihm dies unverzüglich mit. Wenn die Geldbuße nicht erlassen wird, weil die Wettbewerbsbehörde am Ende des Verfahrens feststellt, dass die Bedingungen für die Kronzeugenbehandlung nicht erfüllt sind, wird dem Unternehmen im Rahmen desselben Verfahrens aufgrund dieser Regelung auch keine andere begünstigende Behandlung gewährt.

Kurzanträge in Typ 1A-Fällen

22. In Fällen, in denen die Kommission zur Verfolgung eines Falls „besonders gut geeignet ist“ im Sinne von Randnummer 14 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN, kann der Antragsteller, der bei der Kommission einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat oder im Begriff ist, dies zu tun, einen Kurzantrag bei den nationalen Wettbewerbsbehörden stellen, die seiner Auffassung nach auf der Grundlage der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN

„gut geeignet“ sein könnten, sich des Falls anzunehmen. Die Kurzanträge sollten folgende Angaben in Kurzform enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
 - die Namen der anderen an dem mutmaßlichen Kartell beteiligten Parteien;
 - die betroffenen Produkte;
 - die betroffenen Gebiete;
 - die Dauer;
 - die Art des mutmaßlichen Kartells;
 - die Mitgliedstaaten, in denen sich die Beweismittel wahrscheinlich befinden;
 - Informationen über seine bisherigen oder etwaigen künftigen Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell.
23. Nach Eingang eines Kurzantrags stellt die nationale Wettbewerbsbehörde eine Eingangsbestätigung aus und bestätigt dem Antragsteller ferner, dass er als erstes Unternehmen bei ihr einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat.
24. Beschließt eine nationale Wettbewerbsbehörde nach Eingang eines Kurzantrags, bestimmte weitere Informationen anzufordern, sollte der Antragsteller diese Informationen unverzüglich übermitteln. Beschließt eine nationale Wettbewerbsbehörde, sich des Falls anzunehmen, setzt sie eine Frist fest, innerhalb der der Antragsteller die relevanten Beweismittel und Informationen, die zur Erfüllung der Mindestanforderungen erforderlich sind, einreichen muss. Übermittelt der Antragsteller diese Informationen innerhalb der gesetzten Frist, wird davon ausgegangen, dass die Informationen und Beweismittel an dem Tag vorgelegt wurden, an dem der Kurzantrag gestellt wurde.
25. Kurzanträge gelten als Anträge im Sinne von Randnummer 41 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN.

Verfahren bei Anträgen auf Ermäßigung der Geldbuße

26. Gelangt die Wettbewerbsbehörde vorläufig zu dem Schluss, dass die von einem Unternehmen vorgelegten Beweismittel einen „erheblichen Mehrwert“ im Sinne dieser Regelung darstellen, unterrichtet sie das Unternehmen schriftlich von ihrer Absicht, die Geldbuße zu ermäßigen. Diese Mitteilung erfolgt so früh wie möglich, spätestens aber an dem Tag, an dem den Parteien die Beschwerdepunkte mitgeteilt werden. Die endgültige Höhe der Ermäßigung wird spätestens am Ende des Verfahrens festgesetzt.
27. Stellt die Wettbewerbsbehörde fest, dass die Bedingungen für eine Kronzeugenbehandlung nicht erfüllt sind, wird dem Unternehmen aufgrund dieser Regelung im Rahmen desselben Verfahrens auch keine andere begünstigende Behandlung gewährt.

Mündliches Verfahren

28. Auf Ersuchen des Antragstellers kann die Wettbewerbsbehörde mündliche Anträge entgegennehmen. In diesen Fällen können die Erklärungen⁷ mündlich abgegeben und in jeglicher, von der Wettbewerbsbehörde als angemessen erachteter Form aufgezeichnet werden. Dies entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, der Wettbewerbsbehörde Kopien des gesamten bereits vorhandenen Beweismaterials über das mutmaßliche Kartell zu übermitteln.
29. In Aufzeichnungen der mündlichen Erklärungen des Antragstellers wird erst dann Einsicht gewährt, wenn die Wettbewerbsbehörde den Parteien ihre Beschwerdepunkte mitgeteilt hat.
30. Im Rahmen dieser Regelung abgegebene mündliche Erklärungen werden zwischen Wettbewerbsbehörden nur dann gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ausgetauscht, wenn die in der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der von der empfangenden Wettbewerbsbehörde gewährte Schutz vor Offenlegung jenem der übermittelnden Wettbewerbsbehörde entspricht.

VII. ÜBERPRÜFUNG DER ECN-MODELLREGELUNG

31. Die ECN-Modellregelung kann ausgehend von den Erfahrungen der ECN-Mitglieder überarbeitet werden. In jedem Fall wird aber spätestens am Ende des zweiten Jahres nach der Veröffentlichung der ECN-Modellregelung der Stand der Angleichung der Kronzeugenregelungen der ECN-Mitglieder bewertet.

⁷ Der Begriff „Erklärungen“ bezieht sich sowohl auf Erklärungen von Unternehmen, die Rechtsvertreter im Namen ihrer Mandanten abgeben, als auch auf Zeugenaussagen von Mitarbeitern der Unternehmen.

DAS ECN-KRONZEUGENREGELUNGSMODELL

ERLÄUTERUNGEN

I. EINLEITUNG

Die Bedeutung von Kronzeugenregelungen für die Kartellbekämpfung

1. Kartelle sind sehr ernste Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht. Sie schädigen Verbraucher durch steigende Preise und eine Schmälerung des Angebots. Langfristig schwächen sie die Wettbewerbsfähigkeit und wirken sich negativ auf die Beschäftigung aus. An dieser Art von Zuwiderhandlungen beteiligte Unternehmen, die bereit sind, ihre Beteiligung einzustellen und die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden von solchen Zuwiderhandlungen zu informieren, sollten nicht durch die hohen Geldbußen, die gegen sie verhängt werden können, davon abgehalten werden. Nach Auffassung der Wettbewerbsbehörden liegt es im öffentlichen Interesse, denjenigen Unternehmen, die mit ihnen zusammenarbeiten, Vorteile zu gewähren.
2. Die Kronzeugenregelungen sollen die Wettbewerbsbehörden in ihren Anstrengungen unterstützen, Kartelle aufzudecken und zu beseitigen sowie Sanktionen gegen Kartellbeteiligte zu verhängen. Die Wettbewerbsbehörden gehen davon aus, dass eine aus freien Stücken geleistete Unterstützung bei der Erreichung dieser Ziele einen wesentlichen Beitrag für das wirtschaftliche Wohlergehen sowohl einzelner Mitgliedstaaten als auch des Gemeinsamen Marktes darstellt, der in einigen Fällen (Typ 1A und 1B) den Erlass und in anderen Fällen (Typ 2) die Ermäßigung von Geldbußen rechtfertigt.

Schutz der im Rahmen von Kronzeugenregelungen offengelegten Informationen im ECN

3. Um zu verhindern, dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁸ geschaffenen Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden Antragsteller davon abhalten, aus freien Stücken Kartellaktivitäten zu melden, sind in der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN besondere Schutzvorkehrungen für die Offenlegung von Informationen im Rahmen der Kronzeugenregelungen festgelegt worden⁹. Durch diese Schutzvorkehrungen können die Wettbewerbsbehörden im Rahmen von Kronzeugenregelungen offengelegte Informationen austauschen und verwenden, ohne die Wirksamkeit ihrer jeweiligen Regelungen zu gefährden.
4. Gemäß Randnummer 39 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN dürfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im Rahmen von Kronzeugenregelungen übermittelte Informationen von anderen

⁸ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁹ Vgl. Randnummern 39 – 42 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN. Bei im Rahmen von Kronzeugenregelungen offengelegten Informationen handelt es sich nicht nur um die in dem Antrag auf Kronzeugenbehandlung enthaltenen Informationen, sondern um alle Informationen, die nach Ermittlungen gesammelt wurden, die ohne den Antrag auf Kronzeugenbehandlung nicht hätten durchgeführt werden können.

Wettbewerbsbehörden nicht als Grundlage für die Einleitung eigener Ermittlungen herangezogen werden.

5. Nach Randnummer 41 dürfen von einem Antragsteller übermittelte oder im Rahmen von Anträgen auf Kronzeugenbehandlung gesammelte Informationen zwischen zwei Wettbewerbsbehörden nur unter folgenden Bedingungen ausgetauscht werden:
 - der Antragsteller ist mit dem Austausch einverstanden oder
 - der Antragsteller hat bei beiden Wettbewerbsbehörden in demselben Fall einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung gestellt oder
 - die empfangende Wettbewerbsbehörde verpflichtet sich schriftlich, weder die ihr übermittelten Informationen noch sonstige Informationen, die sie möglicherweise nach dem Datum der Übermittlung erlangt, dazu zu verwenden, Sanktionen gegen den Antragsteller, dessen Tochtergesellschaften oder dessen Mitarbeiter zu verhängen. Der Antragsteller erhält eine Kopie der schriftlichen Verpflichtung.

Sinn und Zweck der ECN-Modellregelung

6. Das Stellen mehrerer paralleler Anträge bei verschiedenen ECN-Mitgliedern ist angesichts der Unterschiede zwischen den verschiedenen Kronzeugenregelungen ein aufwändiges Unterfangen. Einige Unterschiede können die Wirksamkeit einzelner Regelungen beeinträchtigen. Bei Fällen, die in die Zuständigkeit mehrerer Wettbewerbsbehörden fallen und für deren Bearbeitung die Kommission besonders gut geeignet ist im Sinne der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN, kann das Stellen vollständiger Anträge bei allen anderen, möglicherweise zur Bearbeitung des Falls auch gut geeigneten Wettbewerbsbehörden zudem eine große Belastung darstellen, die bestimmte Antragsteller von der Beantragung der Anwendung jeglicher Kronzeugenregelungen abhalten könnte.
7. Die ECN-Modellregelung soll die Belastung der Antragsteller in Fällen, in denen Anträge bei mehreren Behörden parallel gestellt werden müssen, mindern und eine größere Vorhersehbarkeit für potenzielle Antragsteller erreichen. Die ECN-Modellregelung stützt sich auf die allgemeinen Erfahrungen derjenigen Wettbewerbsbehörden, die seit einer Reihe von Jahren Kronzeugenregelungen anwenden, und verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Erstens soll das ECN-Modell zu einer Harmonisierung der bestehenden Kronzeugenregelungen führen und den wenigen Wettbewerbsbehörden, die bisher noch keine Regelungen anwenden, die Einführung solcher Regelungen erleichtern. Zweitens sind darin die Merkmale einer einheitlichen Form von Kurzanträgen ausgeführt, die die Belastung aufgrund mehrfacher Antragstellung in großen, grenzüberschreitenden Kartellsachen sowohl für Unternehmen als auch für Wettbewerbsbehörden mindern soll.
8. Es ist äußerst wünschenswert sicherzustellen, dass alle Wettbewerbsbehörden Kronzeugenregelungen anwenden, aber die verschiedenen Rechtsrahmen, Verfahren und Sanktionen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erschweren die Einführung eines einheitlichen Systems. Das ECN-Modell beinhaltet daher die wichtigsten Elemente, die nach Vollendung der durch das ECN-Modell ausgelösten Harmonisierung allen Kronzeugenregelungen im ECN gemeinsam sein sollten. Hiervon nicht berührt wird die Möglichkeit für die Wettbewerbsbehörden, weitere Einzelbestimmungen hinzuzufügen, die auf das jeweilige nationale Verfahrensrecht ausgerichtet sind oder eine günstigere Behandlung der

Antragsteller vorsehen, falls dies im Interesse einer wirksamen Kartellverfolgung als erforderlich erachtet wird.

9. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden sind entschlossen, die Angleichung ihrer jeweiligen Regelungen innerhalb des vom ECN-Modell vorgegebenen Rahmens anzustreben. Bekanntermaßen können einige ECN-Mitglieder selbst keine Änderungen an ihren nationalen Kronzeugenregelungen vornehmen, weil die entsprechende Befugnis bei anderen Stellen liegt. Das ECN-Modell dürfte jedoch allen einschlägigen Stellen (ECN-Mitgliedern und anderen Entscheidungsträgern) Hilfestellung dabei leisten, wirksame Kronzeugenregelungen zu erlassen und dabei sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit innerhalb des ECN so effizient und reibungslos wie möglich vonstatten geht.

II. DIE ECN-MODELLREGELUNG

10. Die ECN-Modellregelung setzt einen Regelungsrahmen für die Behandlung von Anträgen auf Kronzeugenbehandlung für alle Unternehmen fest, die an unter die Regelung fallenden Absprachen, Vereinbarungen und Verhaltensweisen beteiligt sind. Aufgrund des ECN-Modells entstehen Unternehmen keinerlei rechtliche oder andere Ansprüche.

A. Geltungsbereich der Regelung

11. Die ECN-Modellregelung betrifft geheime Absprachen.
12. Bei Kartellen handelt es sich um sehr ernste Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften, deren Aufdeckung und Untersuchung ohne die Mitwirkung zumindest eines der Beteiligten häufig äußerst schwierig ist. Das Interesse der Verbraucher und Bürger an der Aufdeckung, Beseitigung und Ahndung von Kartellen ist größer als das Interesse an der Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen, die es einer Wettbewerbsbehörde ermöglichen, solche Zuwiderhandlungen aufzudecken, zu beseitigen und zu ahnden.
13. Für die Zwecke der ECN-Modellregelung sind Kartelle Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern zur Beschränkung des Wettbewerbs durch Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens oder Beeinflussung der entsprechenden Wettbewerbsparameter im EWR. Typische Formen der Kollusion durch Kartellbeteiligte sind die Festsetzung der Preise und/oder die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten und/oder die Aufteilung von Märkten. Zu diesen Kartellen zählen Vereinbarungen, die sich entweder direkt oder indirekt auf Preise, Mengen, Marktanteile und andere relevante Wettbewerbsparameter auswirken. So fallen beispielsweise kollusive Verhaltensweisen wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Ausschreibungsabsprachen und gemeinsame Boykotte in den Geltungsbereich der ECN-Modellregelung.
14. Die Aufdeckung und Untersuchung anderer Arten von Wettbewerbsbeschränkungen wie vertikalen Vereinbarungen und anderen horizontalen Beschränkungen als Kartelle ist im Allgemeinen weniger schwierig. Hinzu kommt, dass bei Aufnahme von anderen Vereinbarungen als Kartellen in den Geltungsbereich einer Kronzeugenregelung das Risiko besteht, dass erneut eine Art faktisches Meldesystem eingeführt wird, was nicht wünschenswert wäre.

15. Das ECN-Modell betrifft ausschließlich die Kronzeugenbehandlung von Unternehmen. Sanktionen gegenüber natürlichen Personen, die keine Unternehmen sind, fallen nicht darunter. Um sicherzustellen, dass Kronzeugenregelungen für Unternehmen reibungslos funktionieren, ist es wichtig, die Mitarbeiter der Unternehmen, die einen Erlass der Geldbuße beantragen, so umfassend wie möglich zu schützen. Es ist unter Umständen auch zweckmäßig, die Mitarbeiter von Unternehmen, die eine Ermäßigung der Geldbuße beantragen, Schutz vor individuellen Sanktionen zu bieten.

B. Erlass der Geldbuße: Typ 1A und 1B

Mindestbeweisanforderungen für den Erlass der Geldbuße

16. In der ECN-Modellregelung sind zwei verschiedene Mindestbeweisanforderungen für den Erlass der Geldbuße vorgesehen:
 - eine für das erste Unternehmen, das Beweismittel vorlegt, die es der Wettbewerbsbehörde ermöglichen, gezielte Nachprüfungen/Durchsuchungen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Kartell durchzuführen (Typ 1A);
 - eine für das erste Unternehmen, das Beweismittel vorlegt, die es der Wettbewerbsbehörde ihrer Ansicht nach ermöglichen, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 EG-Vertrag in Form eines mutmaßlichen Kartells festzustellen (Typ 1B).
17. Wurde in Typ 1A-Fällen bereits ein Erlass der Geldbuße gewährt, so ist dies nach den Typ 1B-Bestimmungen nicht mehr möglich.
18. Die Mindestanforderungen in Typ 1A-Fällen sind geringer als in Typ 1B-Fällen, um für Kartellbeteiligte einen Anreiz zu schaffen, sich nicht mehr an dem Kartell zu beteiligen und Zuwiderhandlungen zu melden, die den Wettbewerbsbehörden noch nicht bekannt sind.
19. In Typ 1A-Fällen besteht die Mindestanforderung darin, dass der Antragsteller der Wettbewerbsbehörde hinreichende Informationen unterbreiten muss, die es ihr ermöglichen, gezielte Nachprüfungen/Durchsuchungen anzustellen. Die Informationen sind ex ante zu bewerten, d. h. unabhängig davon, ob die entsprechende Nachprüfung/Durchsuchung erfolgreich war oder nicht bzw. ob eine Nachprüfung/Durchsuchung vorgenommen wurde oder nicht. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Art und der Qualität der vom Antragsteller übermittelten Informationen. Die im ECN-Modell enthaltene und nachstehend ausführlicher dargelegte Liste soll dem Antragsteller Aufschluss über die Angaben geben, die eine Wettbewerbsbehörde im Allgemeinen benötigt.
20. Um die Mindestbeweisanforderungen in Typ 1A-Fällen zu erfüllen, sollten Unternehmen allgemein in der Lage sein, der Wettbewerbsbehörde die folgenden Informationen und Beweismittel vorzulegen:
 - Name und Anschrift der juristischen Person, die den Antrag auf Erlass der Geldbuße stellt, sowie die Namen der natürlichen Personen, die in ihrem Namen an dem mutmaßlichen Kartell beteiligt sind oder waren;

- die Identität aller anderen Unternehmen, die an dem mutmaßlichen Kartell beteiligt sind oder waren, sowie der natürlichen Personen, die nach Wissen des Antragstellers an dem mutmaßlichen Kartell beteiligt sind oder waren;
 - eine eingehende Beschreibung der Art des mutmaßlichen Kartells, einschließlich z. B. seiner Ziele, Aktivitäten und Funktionsweise; das betroffene Produkt/die betroffenen Produkte bzw. die betroffene Dienstleistung/die betroffenen Dienstleistungen, die betroffenen Gebiete, die Dauer und eine Schätzung des von dem mutmaßlichen Kartell betroffenen Marktvolumens; Daten, Orte, Inhalt und Teilnehmer mutmaßlicher Kartellkontakte; alle relevanten Erläuterungen zu den im Rahmen des Antrags vorgelegten Beweismitteln;
 - Beweise für das mutmaßliche Kartell, die sich im Besitz des Antragstellers befinden oder zu denen er zum Zeitpunkt der Übermittlung Zugang hat, insbesondere Beweismittel, die aus dem relevanten Zeitraum stammen;
 - Angabe der anderen Wettbewerbsbehörden innerhalb und außerhalb der EU, mit denen sich der Antragsteller im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Kartell in Verbindung gesetzt hat oder zu setzen beabsichtigt.
21. Hat eine Wettbewerbsbehörde bereits Nachprüfungen/Durchsuchungen angestellt oder besitzt sie bereits hinreichende Beweise für die Durchführung einer Nachprüfung/Durchsuchung, kann kein Typ 1A-Erlass mehr gewährt werden.

Von der Antragstellung ausgeschlossene Unternehmen

22. Ein Unternehmen, das Maßnahmen ergriffen hat, um eines oder mehrere Unternehmen zur Aufnahme oder Weiterführung der Beteiligung an dem Kartell zu zwingen, sollte grundsätzlich von der Möglichkeit des Erlasses der Geldbuße ausgeschlossen werden. Es wäre unbillig, wenn ein Unternehmen, das eine solche Rolle gespielt hat, einer Sanktion völlig entginge. Um potenzielle Antragsteller nicht zu verunsichern, ist der entsprechende Anwendungsbereich sehr eng gefasst.

C. Ermäßigung der Geldbuße: Typ 2

23. Die Wettbewerbsbehörden sind daran interessiert, die Kooperation jener Unternehmen im Verfahren zu erlangen, die für einen Erlass der Geldbuße nicht in Betracht kommen, weil sie entweder die Mindestanforderungen nicht erfüllten oder wegen der Rolle, die sie in dem Kartell spielten. Durch eine solche Mitwirkung ist gewährleistet, dass Kartellpraktiken effizienter untersucht und geahndet werden können.
24. Der Wert der Mitwirkung ist vom zeitlichen Ablauf (u. a., ob der Antragsteller als erstes, zweites oder drittes usw. Unternehmen den Antrag stellte) und von der Art und Qualität der vorgelegten Beweismittel abhängig. Diese Parameter können auf verschiedene Weise kombiniert werden, um die Höhe der Bußgeldermäßigung zu bestimmen. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass zwischen dem Erlass und der Ermäßigung der Geldbuße ein ausreichend hoher Abstand besteht, um Anträge auf Erlass der Geldbuße deutlich attraktiver zu machen. Bei Typ 2-Anträgen sollte daher die als Gegenleistung für den erheblichen Mehrwert gewährte Ermäßigung 50 % nicht übersteigen.

25. Die Antragsteller müssen Beweise erbringen, die nach Auffassung der Wettbewerbsbehörde gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in ihrem Besitz befindlichen Beweisen einen erheblichen Mehrwert darstellen. In der Regel ist schriftliches Beweismaterial, das aus dem relevanten Zeitraum stammt, für die Wettbewerbsbehörde von größerem Wert als später erstelltes Beweismaterial, und belastende Beweise, die für den fraglichen Sachverhalt unmittelbar relevant sind, werden allgemein als von größerem Wert angesehen als nur indirekt relevante Beweise. Desgleichen ist der Wert der vorgelegten Beweismittel auch davon abhängig, inwieweit andere Quellen zu deren Bestätigung herangezogen werden müssen.
26. Die ECN-Modellregelung sieht vor, dass Typ 2-Antragstellern durch die Vorlage schlüssiger Beweise für weitere Fakten, die sich unmittelbar auf die Höhe der Geldbuße auswirken, keine Nachteile entstehen dürfen.

D. Bedingungen für die Kronzeugenbehandlung

27. Kommt ein Antragsteller für einen bedingten Erlass der Geldbuße in Betracht oder stellt sein Beitrag einen erheblichen Mehrwert für die Ermittlungen dar, hat er Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße, sofern alle drei im Folgenden dargelegten Bedingungen erfüllt sind.
28. Die endgültige Bewertung, ob die Bedingungen für die Kronzeugenbehandlung uneingeschränkt erfüllt sind, erfolgt am Ende des Verfahrens.
29. Die erste Bedingung betrifft die Beendigung der Beteiligung an dem mutmaßlichen Kartell. Die Unternehmen sollten sämtliche Teilnahmehandlungen so bald wie möglich einstellen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die sofortige Einstellung (z. B. die plötzliche unentschuldigte Abwesenheit von regelmäßigen Kartellzusammenkünften) nach der Antragstellung und vor den Nachprüfungen/Durchsuchungen durch die Wettbewerbsbehörde die Wirksamkeit späterer Nachprüfungen/Durchsuchungen erheblich untergraben kann, weil die anderen Kartellbeteiligten alarmiert sind und Zeit haben, Beweismittel zu unterdrücken oder zu vernichten. Daher liegt es im öffentlichen Interesse, die vollständige Einstellung aller Teilnahmehandlungen so lange hinauszuschieben, bis der Erfolg der Nachprüfungen/Durchsuchungen gesichert ist. Dadurch wird ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der baldestmöglichen Einstellung der Zuwiderhandlungen des Antragstellers und dem Schutz der Wirksamkeit der Ermittlungen durch die Wettbewerbsbehörde erreicht. Dies ist auch deshalb notwendig, um im Falle paralleler Verfahren eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Wettbewerbsbehörden zu ermöglichen und zu vermeiden, dass Antragsteller in Interessenskonflikte geraten. Ob die Aufrechterhaltung einer bestimmten Verhaltensweise notwendig ist, sollte zu einem sehr frühen Zeitpunkt zwischen dem Antragsteller und der Wettbewerbsbehörde erörtert werden.
30. Die zweite Bedingung ist die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Wettbewerbsbehörde während des gesamten Verfahrens. Diese Pflicht beginnt ab dem Tag der Antragstellung bei der Wettbewerbsbehörde. Die Zusammenarbeit ist ein wesentliches Merkmal der Kronzeugenregelung. Die Zusammenarbeit muss offen und ernsthaft sein, und es besteht kein Grund, dabei zwischen Unternehmen, die einen Erlass beantragen, und Unternehmen, die eine Ermäßigung der Geldbuße beantragen, zu unterscheiden. Die Zusammenarbeit hat verschiedene Facetten. So

muss der Antragsteller unverzüglich alle bereits vorhandenen Beweismittel und Informationen übermitteln, die ihm zur Verfügung stehen oder die während der Ermittlungen in seinen Besitz gelangen oder zu denen er Zugang erhält. Ferner muss er unverzüglich alle Fragen der Wettbewerbsbehörde beantworten und dafür sorgen, dass derzeitige und, soweit möglich, frühere Mitarbeiter (einschließlich von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern, etc.) für Befragungen durch die Wettbewerbsbehörde zur Verfügung stehen. Außerdem darf er nach der Antragstellung Beweismittel, die für den Antrag relevant sind, nicht vernichten, verfälschen oder unterdrücken. Des Weiteren darf der Antragsteller ohne vorherige Zustimmung der Wettbewerbsbehörde (weder direkt noch indirekt) etwas über die Stellung und den Inhalt des Antrags auf Kronzeugenbehandlung verlauten lassen, bis die Wettbewerbsbehörde den Beteiligten ihre Beschwerdepunkte mitgeteilt hat.

31. Die dritte Bedingung besteht darin, dass der Antragsteller schon vor der eigentlichen Antragstellung, sobald er die Stellung eines Antrags erwägt,
 - a) keine für den Antrag relevanten Beweismittel vernichtet hat;
 - b) die Stellung oder den Inhalt des von ihm in Erwägung gezogenen Antrags - außer gegenüber anderen Wettbewerbsbehörden - weder direkt noch indirekt offengelegt hat.
32. Erfüllt der Antragsteller diese Bedingungen nicht ausnahmslos und uneingeschränkt, wird ihm in den entsprechenden Verfahren keine Kronzeugenbehandlung gewährt.

E. Verfahren

Kontaktaufnahme mit der Wettbewerbsbehörde

33. Alle Wettbewerbsbehörden akzeptieren anonyme Kontaktaufnahmen durch potenzielle Antragsteller, die sich über die jeweiligen Regelungen erkundigen möchten. Die Regelungen einiger Wettbewerbsbehörden sind formeller ausgestaltet und sehen für solche Kontaktaufnahmen z. B. hypothetische Anträge vor.

Marker für Antragsteller

34. Ein Marker schützt den Rang eines Antragstellers für einen befristeten Zeitraum. So kann der Antragsteller seine internen Ermittlungen abschließen und die erforderlichen Informationen und Beweismittel zusammentragen, um den Mindestanforderungen zu genügen.
35. Laut ECN-Modell steht es im Ermessen der Wettbewerbsbehörde, ob sie einen Marker zugesteht oder nicht. Einige Wettbewerbsbehörden gewähren einen Marker nur in bestimmten Situationen oder dann, wenn feststeht, dass ein Erlass der Geldbuße in Betracht kommt. Andere hingegen gewähren einen Marker in jedem Fall. Die Wettbewerbsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten jedes einzelnen Falls über die Dauer für die Vervollständigung des Markers. Für den Fall, dass eine Reihe von Wettbewerbsbehörden parallel tätig wird, verpflichten sich die Wettbewerbsbehörden, die in ihrem Ermessen liegenden Entscheidungen so zu treffen, dass ihre jeweiligen Ermittlungen reibungslos koordiniert werden können.

36. In dem ECN-Modell sind die Informationen genannt, die zur Beantragung eines Markers im Sinne dieser Regelung erforderlich sind. Sie entsprechen weitgehend den Informationen, die zur Stellung eines Kurztrags erforderlich sind. Einige Wettbewerbsbehörden können allerdings je nach Fall einen Marker auch aufgrund geringerer Anforderungen zu gewähren. Der Antragsteller müsste in jedem Fall aber mindestens seinen Namen und seine Anschrift übermitteln und der Wettbewerbsbehörde nachweisen, dass er konkrete Anhaltspunkte für seine Beteiligung an einem mutmaßlichen Kartell hat.

Verfahren bei Anträgen auf Erlass bzw. Ermäßigung der Geldbuße

37. Die Wettbewerbsbehörde sollte einen Antrag so bearbeiten, dass für den Antragsteller ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass der Antragsteller so früh wie möglich über den Status seines Antrags informiert wird und dass ihm der Eingang seiner Unterlagen bestätigt wird.
38. Hat die Wettbewerbsbehörde einen bedingten Erlass der Geldbuße zugesichert, wird gegen den Antragsteller in Zusammenhang mit dem Kartell, das Gegenstand des Antrags ist, keine Geldbuße verhängt, sofern die Bedingungen für die Kronzeugenbehandlung während des Verfahrens erfüllt werden und nicht festgestellt wird, dass der Antragsteller Zwang auf andere Unternehmen ausgeübt hat. Desgleichen erfolgt auch jegliche Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung der Geldbuße nach den in der Regelung festgelegten Bedingungen.

Kurzanträge in Typ 1A-Fällen

39. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Antragsteller in Fällen, für deren Bearbeitung die Kommission als "besonders gut geeignet" im Sinne von Randnummer 14 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN gilt, häufig bei mehreren Wettbewerbsbehörden gleichzeitig Anträge stellen. Solche aus Vorsichtsgründen gestellten Mehrfachanträge sind sowohl für die Wettbewerbsbehörden als auch für die Antragsteller sehr zeitaufwändig. Sie sind allerdings insofern nützlich, als die ECN-Mitglieder auf der Grundlage des Antrags entscheiden können, ob sie sich eines Falls annehmen möchten; außerdem ist der Antragsteller geschützt, falls der Fall nach einer Umverteilung an eine andere Behörde verwiesen wird, da ein bei einer Wettbewerbsbehörde gestellter Antrag nicht als bei allen Wettbewerbsbehörden gestellter Antrag gilt.
40. Um die Belastung durch mehrere parallele Anträge für Unternehmen und auch nationale Wettbewerbsbehörden zu reduzieren, sieht das ECN-Modell ein einheitliches System für Kurzanträge vor. Durch das Stellen eines Kurzantrags schützt der Antragsteller seinen Rang als erstes Unternehmen bei der mit dem mutmaßlichen Kartell befassten Wettbewerbsbehörde.
41. Ein Kurzantrag ist ein Antrag auf Erlass der Geldbuße, und die Wettbewerbsbehörden, bei denen ein solcher Antrag eingegangen ist, haben nach Randnummer 41 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN das Recht, Informationen ohne Einverständnis des Antragstellers auszutauschen.
42. Kurzanträge werden nicht von den nationalen Wettbewerbsbehörden bearbeitet, d. h. sie können einen bedingten Erlass der Geldbuße weder gewähren noch ablehnen. Sie bestätigen dem Antragsteller lediglich, dass er a) als erster einen Antrag bei jener Wettbewerbsbehörde gestellt hat und b) über eine Frist zur

Vervollständigung des Antrags verfügt, falls die Wettbewerbsbehörde später entscheiden sollte, sich des Falls anzunehmen.

43. Solange die Wettbewerbsbehörde nicht entschieden hat, sich des Falls anzunehmen, ist der Antragsteller nur gegenüber der Kommission verpflichtet, weitere Informationen vorzulegen und allgemein zu den Ermittlungen beizutragen¹⁰. Der Antragsteller muss aber allen zusätzlichen Auskunftsverlangen einer nationalen Wettbewerbsbehörde nachkommen, bei der ein Kurzantrag eingegangen ist, insbesondere damit die nationale Wettbewerbsbehörde auf der Grundlage des Antrags über die Fallverteilung entscheiden kann. Kommt der Antragsteller diesen Auskunftsverlangen einer nationalen Wettbewerbsbehörde nicht uneingeschränkt und zügig nach, verliert er den Schutz des Kurzantrags.
44. In Fällen von Kurzanträgen bestimmt die Kommission den Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller seine Beteiligung an dem Kartell beendet.
45. In dem ECN-Modell sind die Informationen aufgeführt, die in einem Kurzantrag enthalten sein müssen. Erstens müssen die Informationen und deren Detailgenauigkeit ausreichen, damit die Wettbewerbsbehörde entscheiden kann, ob sie sich des Falls annehmen will. Zweitens müssen sie der Wettbewerbsbehörde die Feststellung ermöglichen, ob der Antragsteller den Typ 1A-Kriterien entspricht. Die nationalen Wettbewerbsbehörden sind übereingekommen, hinsichtlich der Sprache/Sprachen, in der/denen Kurzanträge gestellt werden können, (soweit rechtlich möglich) Flexibilität walten zu lassen.
46. Im ECN-Modell sind nur die Modalitäten der Antragstellung in Typ 1A-Fällen festgelegt. In Typ 1B- und Typ 2-Fällen sind Kurzanträge weder erforderlich noch in jedem Fall praktikabel. Sie erübrigen sich, weil der Antragsteller – anders als in Typ 1A-Fällen – zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme in der Regel weiß, welche der geeigneten Wettbewerbsbehörden mit dem Fall befasst ist/sind. Diese Anträge sind nicht immer praktikabel, weil sie – anders als in Typ 1A-Fällen – im Allgemeinen vor dem Hintergrund des Beweismaterials bewertet werden, das der Wettbewerbsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegt. Bei einer Umverteilung verfügt die Wettbewerbsbehörde in der Regel nicht über eine eigene Akte, anhand der der Antrag bewertet werden könnte, so dass die jeweiligen Akten der Wettbewerbsbehörden u. U. miteinander verbunden werden müssen, um einem übermäßigen oder zu geringen Schutz dieser Antragsteller vorzubeugen¹¹.

Mündliches Verfahren

47. Die ECN-Mitglieder befürworten nachdrücklich zivilrechtliche Schadensersatzverfahren gegen Kartellbeteiligte. Ihrer Auffassung nach ist es allerdings nicht vertretbar, dass Unternehmen, die bei der Aufdeckung von

¹⁰ Die unter Randnummer 13 Absatz 2 Buchstaben d und e der ECN-Modellregelung genannten Auflagen müssen auch gegenüber der Wettbewerbsbehörde erfüllt werden, die den Kurzantrag entgegengenommen hat.

¹¹ Die von dem Unternehmen, das den Antrag auf Kronzeugenbehandlung stellt, vorgelegten Informationen könnten verglichen werden mit: i) nur den von den Unternehmen, das den Antrag auf Erlass der Geldbuße stellt, vorgelegten Informationen; ii) den Informationen, die von der/den zuvor mit dem Fall befassten Wettbewerbsbehörde/Wettbewerbsbehörden zum Zeitpunkt der Umverteilung gesammelt wurden; oder iii) den Informationen, die von der/den zuvor mit dem Fall befassten Wettbewerbsbehörde/Wettbewerbsbehörden vor dem Zeitpunkt des Kurzantrags gesammelt wurden.

Kartellen mit ihnen zusammenarbeiten, hinsichtlich zivilrechtlicher Schadensersatzforderungen schlechter dastehen als Kartellbeteiligte, die die Mitwirkung verweigern. Werden in zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren Erklärungen offengelegt, die gezielt an eine Wettbewerbsbehörde im Rahmen von deren Kronzeugenregelung abgegeben wurden, besteht genau diese Gefahr, was die Wirksamkeit des Vorgehens der Wettbewerbsbehörden gegen Kartelle untergraben könnte, weil sie Unternehmen von einer Mitarbeit im Rahmen von Kronzeugenregelungen abhält. Dies könnte sich auch nachteilig auf die Kartellbekämpfung in anderen Rechtsordnungen auswirken. Die Gefahr, dass gegen einen Antragsteller eine Offenlegungsanordnung ergeht, ist bis zu einem gewissen Grad von den betroffenen Gebieten und der Art des Kartells abhängig, an dem er beteiligt war. Den bisherigen Erfahrungen zufolge ist es in den Fällen, zu deren Bearbeitung die Kommission besonders gut geeignet ist, wahrscheinlicher, dass Offenlegungsanordnungen ergehen, als bei Kartellen, die auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Mitgliedstaat begrenzt sind.

48. Um solche nachteiligen Auswirkungen auf die Kronzeugenregelungen der Wettbewerbsbehörden zu begrenzen, sieht das ECN-Modell in allen Fällen, in denen dies gerechtfertigt und verhältnismäßig erscheint, mündliche Anträge (Marker, Kurz- oder Vollanträge) vor. Dies gilt für all jene Fälle, zu deren Bearbeitung die Kommission besonders gut geeignet ist. Einige Wettbewerbsbehörden akzeptieren mündliche Anträge, ohne dass der Antragsteller nachweisen muss, dass dies gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.
49. Gemäß dem ECN-Modell wird vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte keine Einsicht in Aufzeichnungen mündlicher Anträge gewährt. Außerdem schreibt das ECN-Modell angesichts der unterschiedlichen Regeln für die Akteneinsicht und/oder für den Zugang der Öffentlichkeit zu Unterlagen in den verschiedenen Rechtsordnungen vor, dass Aufzeichnungen mündlicher Erklärungen nur dann zwischen Wettbewerbsbehörden ausgetauscht werden dürfen, wenn die empfangende Wettbewerbsbehörde diesen Aufzeichnungen den gleichen Schutz gewährt wie die übermittelnde Wettbewerbsbehörde.

* * *